



6 A. Eingereichte Motion Sterchi Beat (SVP) und Mitunterzeichnende vom 19. Januar 2015: Intervention der Stadt Langenthal gegen die beabsichtigte übermässige Erhöhung der Eigenmietwerte auf dem Gemeindegebiet Langenthal

Motionstext:

"Intervention der Stadt Langenthal gegen die beabsichtigte übermässige Erhöhung der Eigenmietwerte auf dem Gemeindegebiet Langenthal

Die kantonale Steuerverwaltung hat die Absicht, die Eigenmietwerte für Liegenschaften für das Steuerjahr 2015 bis zu 22 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung trifft die Liegenschaftseigentümer im Kantonsgebiet sehr unterschiedlich, je nachdem in welcher Gemeinde ihre Liegenschaft liegt. Das Gemeindegebiet von Langenthal mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinde Untersteckholz gehört mit einer Erhöhung von 15-20 zu den meist betroffenen Gebieten.

Diese Erhöhung widerspricht den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Langenthal diametral. Sie ist für die betroffenen Liegenschaftseigentümer im Gemeindegebiet von Langenthal aus Gründen der Rechtsgleichheit und aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt von Langenthal in den letzten 15 Jahren nicht gerechtfertigt. Gemäss bernischem Steuergesetz sind Eigenmietwerte unter Berücksichtigung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzusetzen. In Bezug auf die Eigenmietwerte im Gebiet der Stadt Langenthal verletzt die kantonale Steuerverwaltung diesen Grundsatz in krasser Weise. Es kann nicht sein, dass die Stadt Langenthal bei der Erhöhung der Eigenmietwerte in die gleiche Kategorie wie die Gemeinde Saanen als Tourismusgemeinde mit starkem Immobilienboom eingeteilt ist.

Angesichts dieser offensichtlichen Missverhältnisse wird der Gemeinderat beauftragt, bei der kantonalen Behörde vorstellig zu werden und generell eine deutliche Reduktion der beabsichtigten Erhöhung der Eigenmietwerte für das Gebiet der Stadt Langenthal ohne Untersteckholz zu erreichen. Dem Stadtrat ist ein Bericht vorzulegen, welcher die geplanten Erhöhungen in transparenter Weise darlegt und das Reduktionspotenzial gegenüber den massiv erhöhten Werte der Steuerverwaltung aufzeigt."

Beat Sterchi und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.